

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Dezember 2007

Nr. 70/2007

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

für

B.A. 'Language and Communication'

zur Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium

der Fachbereiche 1 und 3

Vom 10. Dezember 2007

Fachspezifische Bestimmungen
für
B.A. 'Language and Communication'
zur Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium
der Fachbereiche 1 und 3
an der
Universität Siegen

Vom 10. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgenden „Fachspezifischen Bestimmungen“ zur Prüfungsordnung vom 8. Mai 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2003) erlassen:

INHALT

§ 1 Kreditpunkte	3
§ 2 Studienleistungen	7
§ 3 B.A.-Arbeit	7
§ 4 Studienakten	7
§ 5 Bildung der Gesamtnote	8
§ 6 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit	9
§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	9
ANHÄNGE	10-14

§ 1

Kreditpunkte

- (1) Jedes Modul besteht aus Modulelementen. Die Module und Modulelemente sind in Anhang 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen spezifiziert.
- (2) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Prüfung, Klausur, Referat, Referat mit Ausarbeitung, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Textproduktion, Praktikumsbericht, Projektbericht oder äquivalente Leistungen.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn neben anderen Leistungen auch eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.
- (4) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.
- (5) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (6) Bei unterschiedlichen Kreditpunkten innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten. Im Modul 3 können in den Modulelementen 3.1. und 3.2 nur jeweils 2 Kreditpunkte erworben werden.
- (7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in den folgenden Tabellen dargestellt:

LAC ALS INTEGRATIVES FACH

Schwerpunkte: Zwei Fremdsprachen

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 5 + 2	12
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	8	7 + 5 + 2 + 2	16
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 2	7
Modul 8	4	5 + 2	7
Modul 9	4	5 + 5	10
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1A	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 1B	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2A	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Sprachpraxis 2B	8	3 + 3 + 3 + 3	12
BS (gesamt)	ca. 30	unterschiedlich	45
Summe	100	-	180

Schwerpunkte: Deutsch und eine Fremdsprache

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 5 + 2	12
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	8	7 + 5 + 2 + 2	16
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 2	7
Modul 8	4	5 + 2	7
Modul 9	4	5 + 5	10
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1A	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 1B	6	3 + 3 + 3	9
BS A3	4	3 + 3	6
BS A4	4	3 + 3	6
Sprachpraxis 2B	8	3 + 3 + 3 + 3	12
BS (gesamt)	ca. 30	unterschiedlich	45
Summe	100	-	180

LAC ALS KERNFACH

Schwerpunkt: Englisch/Französisch/Spanisch

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	8	7 + 5 + 2 + 2	16
1 Modul aus M5/6/7	4	7 + 2	9
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 2	7
Modul 9	4	5 + 2	7
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1A	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2A	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	48	-	91

Schwerpunkt: Deutsch

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	8	7 + 5 + 2 + 2	16
1 Modul aus M5/6/7	4	7 + 2	9
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 2	7
Modul 9	4	5 + 2	7
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1A	6	3 + 3 + 3	9
BS A3	4	3 + 3	6
BS A4	4	3 + 3	6
Summe	48	-	91

LAC ALS ERGÄNZUNGSFACH

Schwerpunkt: Englisch/Französisch/Spanisch

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	4	2 + 2	4
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
Sprachpraxis 1A	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2A	6	3 + 3 + 3	9
Summe	28	-	45

Schwerpunkt: Deutsch

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	8	5 + 2 + 2 + 2	11
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
BS A3	4	3 + 3	6
BS A4	4	3 + 3	6
Summe	28	-	46

LAC ALS ERGÄNZUNGSFACH BEI KERNFACH LCMS

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	8	5 + 2 + 2 + 2	11
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
Sprachpraxis 1A ¹	6	3 + 3 + 3	9
Summe	28	-	45

¹ s. StO. LAC § 13 Abs. 2

§ 2 Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet.
- (2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur, Übersetzung, Essay, Zusammenfassung, Protokolle, Hausarbeit).
- (3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
- (4) Bei den Modulelementen 3.1. und 3.2. ist eine 90-minütige Klausur obligatorischer Bestandteil der Studienleistung.
- (5) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß § 1 Abs. 5).
- (6) Studienleistungen können nach Maßgabe des/der Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden. Dabei muss der Anteil der einzelnen Studierenden an der Gesamtleistung erkennbar sein. § 1 Abs. 1 bis 5 ist zu beachten.

§ 3 B.A.-Arbeit

- (1) Mit der B.A.-Arbeit werden 11 Kreditpunkte erworben.
- (2) Die B.A.-Arbeit kann in Absprache mit dem Gutachter oder der Gutachterin auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch abgefasst werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 4 Studienakten

- (1) Für jeden Student/jede Studentin wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:
 - Name
 - Studiengang
 - Modulelement
 - Art der Leistung (z.B. Klausur, Referat, schriftliche Aufgabe, Hausarbeit, etc.)

- Datum der Leistung(en)
- Thema/Themen der Leistung(en)
- vergebene Kreditpunkte (Anzahl)
- erteilte Note

- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Teilnoten in der Fachwissenschaft und Sprachpraxis werden erstellt auf der Basis der Modulnoten. Für jedes Modul wird auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelementnoten eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Kreditpunktzahl (= KP-Faktor) in die Modulnote ein. Eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurde, wird mit dem Faktor 2 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 5 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem Faktor 7 in die Modulnote ein. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil in die jeweilige Modulnote ein. Jede Modulnote geht entsprechend dem Anteil der Kreditpunkte in die Teilnote ein (Berechnungsbeispiel siehe Anhang 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen).
- (3) Bildung der Gesamtnote im integrativen Fach
- a) Die Note im integrativen Fach geht mit einer Gewichtung von 85 % in die Gesamtnote ein. Die Note im integrativen Fach errechnet sich nach dem folgenden Schlüssel. Es wird jeweils eine Teilnote erstellt für die Fachwissenschaft (Module 1-9), die Sprachpraxis, und die BA-Arbeit. Diese Noten gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Note für das integrative Fach ein:

Fachwissenschaft	55 %
Sprachpraxis	30 %
BA-Arbeit	15 %
Summe	100 %

- b) Abweichend von Abs. 2, letzter Satz, wird im integrativen Fach die Teilnote der Sprachpraxis in den Fremdsprachen so gebildet, dass die Modulnoten von SP1 mit dem Faktor 3 gewertet werden, und die Modulnoten von SP2 mit dem Faktor 6 gewertet werden.
- (4) Bildung der Note im Kernfach
- Die Note im Kernfach geht mit 60 % in die Gesamtnote ein. Die Teilnoten im Kernfach werden nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren ermittelt und gehen mit folgender Gewichtung in die Kernfachnote ein:

Fachwissenschaft	55 %
Sprachpraxis	30 %
BA-Arbeit	15 %
Summe	100 %

(5) Bildung der Note im Ergänzungsfach

Die Note im Ergänzungsfach geht mit 25 % in die Gesamtnote ein. Die Teilnoten im Ergänzungsfach werden nach dem in Abs. 2 festgelegten Verfahren ermittelt und gehen mit folgender Gewichtung in die Ergänzungsfachnote ein:

Fachwissenschaft	70 %
Sprachpraxis	30 %
Summe	100 %

§ 6

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit

- (1) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d.h. spätestens bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit, wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss das Modulelement ganz wiederholt werden.
- (2) Jedes Modul muss mit einer Modulnote von mindestens ‚ausreichend‘ (mindestens 4,0) absolviert werden. Wird ein Modulelement auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann das Modul dennoch als bestanden gewertet werden, wenn die Modulnote insgesamt, d.h. unter Einbeziehung der Note des nicht bestandenen Modulelements, noch ‚ausreichend‘ (mindestens 4,0) ist. Die durch nicht bestandene Modulelemente fehlenden Kreditpunkte können bis zu einer Höhe von insgesamt 9 Kreditpunkten im integrativen Fach, 5 Kreditpunkten im Kernfach, und 3 Kreditpunkten im Ergänzungsfach durch überschüssige Kreditpunkte aus anderen Modulelementen (aus dem betroffenen Modul oder anderen Modulen) kompensiert werden. Dabei können fehlende Kreditpunkte aus der Fachwissenschaft nur durch Kreditpunkte aus der Fachwissenschaft kompensiert werden. Entsprechendes gilt für den Bereich Berufsorientierte Studien.
- (3) Die Kompensations-Regelung von Absatz 2 findet keine Anwendung auf Sprachpraxis-Module. In diesen Modulen müssen alle Modulelemente mit mindestens ‚ausreichend‘ (mindestens 4,0) absolviert werden.

§ 7

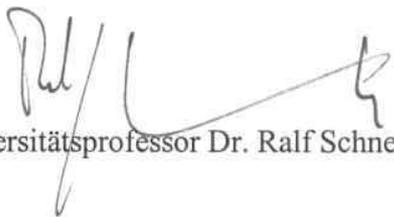
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese „Fachspezifischen Bestimmungen“ zur Prüfungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 10. März 2004.

Siegen, den 10. Ad. 2004

Der Rektor



(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

ANHANG 1

Module Fachwissenschaft

Modul 1: Orientierung, 4 SWS

- 1.1. Sprache und Kommunikation: Inhalte im Überblick (Ring-VL)
- 1.2. Sprache und Kommunikation: Anwendungsbereiche

Modul 2: Kommunikationsstrukturen, 6 SWS

- 2.1. Texte als sprachliche Zeichen
- 2.2. Sprachliches Handeln: Pragmatik
- 2.3. Medien und öffentliche Kommunikation

Modul 3: Sprachstrukturen 1, 8 SWS

- 3.1. Grundkurs Linguistik Sprache A
- 3.2. Grundkurs Linguistik Sprache B
- 3.3. Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik (Sprache A oder B)
- 3.4. Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik (Sprache B oder A)

Modul 4: Sprache in beruflichen und institutionellen Kontexten, 8 SWS

- 4.1. Öffentlichkeitsarbeit/Präsentation
- 4.2. Rhetorik der gesprochenen und geschriebenen Sprache
- 4.3. Fachkommunikation Sprache A oder Sprache B
- 4.4. Sprach- und Fachlexikographie

Modul 5: Sprache und Gesellschaft, 4 SWS

- 5.1. Sprachvariation
- 5.2. Sprachkontakt

Modul 6: Sprachen Lernen und Lehren, 4 SWS

- 6.1. Spracherwerb
- 6.2. Grundfragen des Lehrens fremder Sprachen

Modul 7: Mehrsprachliche Kommunikation, 4 SWS

- 7.1. Interkulturelle Kommunikation
- 7.2. Translation in Theorie und Praxis

Modul 8: Sprachstrukturen 2, 4 SWS

- 8.1. Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik (Sprache B oder A)
- 8.2. Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik (Sprache A oder B)

Modul 9: Vertiefung und Ergänzung, 4 SWS

- 2 vertiefende bzw. ergänzende Veranstaltungen aus den Modulen 4-8, davon eine projektorientiert mit dem Ziel der B.A.-Arbeit

Modul BS A9: Orientierung LCMS, 4 SWS

- BS A 9.1. Überblick: Literatur – Kultur – Medien (Ringvorlesung)
- BS A 9.2. Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft

Module Sprachpraxis

Englisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Grammar in Use
SP 1.2. Text production
SP 1.3. a. Pronunciation practice <i>oder</i>
SP 1.3. b. First steps in translation
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Presentation skills
SP 2.2. Advanced oral communication
SP 2.3. Translation strategies
SP 2.4. Writing tasks

Französisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Grammaire 1
SP 1.2. Conversation
SP 1.3. Traduction 1
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Analyse des textes littéraires
SP 2.2. Grammaire 2
SP 2.3. Argumentation écrite
SP 2.4. Traduction 2

Spanisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Spanisch 1
SP 1.2. Spanisch 2
SP 1.3. Spanisch für Fortgeschrittene
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Gramática 1
SP 2.2. Traducción
SP 2.3. Gramática 2
SP 2.4. Conversación / Lectura

Italienisch: (nicht als Schwerpunktsprache wählbar)

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Italienisch 1
SP 1.2. Italienisch 2
SP 1.3. Italienisch 3

Deutsch:

BS A 3: Schriftliche Kommunikationskompetenz Deutsch (4 SWS)
BS A 4: Mündliche Kommunikationskompetenz Deutsch (4 SWS)

ANHANG 2

Eine Beispielrechnung für die Teilnoten im integrativen Fach und in der Sprachpraxis bei zwei Fremdsprachen sähe wie folgt aus:

Fachwissenschaft:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte pro Element	Benotung pro Element	KP-Faktor (s. § 5 Abs. 2)	Notenpunkte pro Element = Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modulsumme aus Spalte 5 : Modulsumme aus Spalte 4	Notenpunkte pro Modul = Spalte 6 x Modulsumme aus Spalte 4
M 1.x...	2	1,0	2	2,0	2,0	8,0
M 1.x...	2	3,0	2	6,0		
M 2.x...	5	1,0	5	5,0	1,8	21,6
M 2.x...	5	3,0	5	15,0		
M 2.x...	2	1,0	2	2,0		
M 3.x...	7	2,0	7	14,0	1,5	24,0
M 3.x...	5	1,0	5	5,0		
M 3.x...	2	2,0	2	4,0		
M 3.x...	2	1,0	2	2,0		
M 4.x...	7	4,0	7	28,0	2,5	40,0
M 4.x...	5	1,0	5	5,0		
M 4.x...	2	3,0	2	6,0		
M 4.x...	2	1,0	2	2,0		
M 5/6/7.x...	5	2,0	5	10,0	2,5	25,0
M 5/6/7.x...	5	3,0	5	15,0		
M 5/6/7.x...	5	2,0	5	10,0	1,7	11,9
M 5/6/7.x...	2	1,0	2	2,0		
M 8.x...	5	2,0	5	10,0	1,7	11,9
M 8.x...	2	1,0	2	2,0		
M 9.x...	5	2,0	5	10,0	1,5	15,0
M 9.x...	5	1,0	5	5,0		
Summe			82			157,4

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4

$157,4 : 82 = 1,9195 \rightarrow$ **Teilnote Fachwissenschaft: 1,9**

Sprachpraxis:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte pro Element	Benotung pro Element	KP-Faktor (s. § 5 Abs. 2 u. 5 Abs. 3 b)	Notenpunkte pro Element = Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modulsumme aus Spalte 5 : Modulsumme aus Spalte 4	Notenpunkte pro Modul = Spalte 6 x Modulsumme aus Spalte 4
SP 1 A	3 3 3	3,0 4,0 3,0	3 3 3	9,0 12,0 9,0	3,3	29,7
SP 1 B	3 3 3	2,0 2,0 2,0	3 3 3	6,0 6,0 6,0	2,0	18,0
SP 2 A	3 3 3 3	2,0 2,0 2,0 2,0	6 6 6 6	12,0 12,0 12,0 12,0	2,0	48,0
SP 2 B	3 3 3 3	1,0 2,0 1,0 2,0	6 6 6 6	6,0 12,0 6,0 12,0	1,5	36,0
Summe			66			131,7

Teilnote der sprachpraktischen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4
 $131,7 : 66 = 1,9954 \rightarrow$ **Teilnote Sprachpraxis: 1,9**

Errechnung der Note im integrativen Fach (s. § 5 Abs. 3 a)

Teilnote Fachwissenschaft: $1,9 \times 55 = 104,5$
 Teilnote Sprachpraxis: $1,9 \times 30 = 57$
 Teilnote BA-Arbeit: $2,3 \times 15 = 34,5$

Summe der gewichteten Teilnoten: 196

geteilt durch 100 ergibt die

Note integratives Fach: 1,9

Errechnung der Gesamtnote: (s. § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

Note integratives Fach: $1,9 \times 85 = 161,5$

Note BS²: $1,5 \times 15 = 22,5$

Summe der gewichteten Noten: 184

geteilt durch 100 ergibt die

Gesamtnote: 1,8

² Zur Errechnung der BS-Note: s. § 21 Abs. 5 der Prüfungsordnung und § 7 Abs. 3 der BS-Studienordnung.